



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-125/2021 7. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.10.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung des Gemeindevorstandes	23.11.2021	vorberatend
8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	02.12.2021	vorberatend
6. Sitzung der Gemeindevertretung	14.12.2021	beschließend
38. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.09.2022	vorberatend
11. Sitzung der Gemeindevertretung	27.09.2022	beschließend
16. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	06.10.2022	vorberatend
12. Sitzung der Gemeindevertretung	18.10.2022	beschließend
13. Sitzung der Gemeindevertretung	22.11.2022	beschließend

Gründung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ hier: Wahl von Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

Sachbericht:

In der letzten GVER-Sitzung am 18.10.2022 wurde im Teil C-TOP 1 die Gründung des o. g. Zweckverbandes einstimmig beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte auch parallel in den Gremien der drei weiteren Verbandsmitglieder.

Gemäß dem § 5 Abs. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung sind jeweils drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu wählen.

Die Wahlzeit ist an die Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft (04/2021 – 03/2026) nach der Kommunalwahl gekoppelt.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, ist nach § 55 Abs. 1 u. Abs. 3 HGO nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen. Vertreter und Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Eine Ausnahme von den Regeln der Verhältniswahl ist nur möglich, wenn sich die Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann wäre ein einstimmiger Beschluss der Gemeindevertreter über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend, wobei auch dieser eine ausreichende Zahl von Nachrückern enthalten müsste. Da zwei Wahlgänge erforderlich sind, sind für Vertreter und Stellvertreter zwei separate Wahlvorschlagslisten einzureichen.

Entfallen auf mehrere Wahlvorschläge gültige Stimmen, so erfolgt die Verteilung der zu besetzenden Stellen nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ gemäß § 22 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Die Abgabe eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages ist möglich.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und -vertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen und entsprechende Wahlvorschläge schriftlich einzureichen.

Es sollte darauf geachtet werden, eine ausreichende Anzahl von Bewerbern auf den Listen aufzuführen, da bei einer Verhältniswahl eine Nachwahlmöglichkeit nicht gegeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Entfällt.

Roland Seel
(Bürgermeister)